

Herrn
Björn Hansen
Sterkrader Str. 203
46242 Bottrop

Händelstraße 9
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 1.05

Telefon: 02041/70-4113

Fax: 02041/70-4119

E-Mail: u.meyer@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Meyer

Aktenzeichen: **36-1-01-18-121/12**
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 28.03.2012

Meine Nachricht:

Datum: 28.03.2012

Sondernutzung öffentlicher Straßen;

hier: Fußgängerzone Hansastr./Am Pferdemarkt (ehemaliger
Mensing.Brunnen)

Ihr Antrag vom 28.03.2012

Sehr geehrter Herr Hansen,

ich erteile Ihnen hiermit **auf jederzeitigen Widerruf** die
straßenrechtliche Erlaubnis, die oben bezeichnete Straße **am**
31.03.2012 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr über den
Gemeingebrauch hinaus wie folgt zu benutzen:

Aufstellung eines Informationsstandes Piratenpartei Bottrop auf einer Fläche von

Länge m	Breite m	= Gesamt qm
3,00	3,00	9,00

Die Erlaubnis ist mit nachfolgenden Auflagen verbunden:

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
zusätzlich

Mo. 14.00-16.00 Uhr

Do. 14.00-17.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop

BLZ 424 512 20

Konto-Nr. 12 971

IBAN: DE39 4245 1220 0000 0129 71

BIC: WELADED1BOT

Postbank Essen

BLZ 360 100 43

Konto-Nr. 178 70 430

IBAN: DE44 3601 0043 0017 8704 30

BIC: PBNKDEFF

Volksbank Kirchhellen eG

BLZ 424 614 35

Konto-Nr. 5 200 007 000

IBAN: DE82 4246 1435 5200 0070 00

BIC: GENODEM1KIH

Haltestelle des öffentlichen

Nahverkehrs:

Schubertstraße

Overbeckstraße

Internet:

www.bottrop.de

Datum: 28.03.2012

Seite 2

- Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ist so auszuüben, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und nicht wesentlich behindert werden.
- Die berechtigten Interessen der Anlieger und ggf. der übrigen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisnehmer sind zu wahren.
- Es ist darauf zu achten, dass Eingänge, Zufahrten, Schaufenster, Notrufsäulen, Hydranten und Hydrantenschilder, Postkästen, Kanalschächte und Kanaltrassen nicht zugestellt werden.
- Im Bedarfsfalle ist eine fett- und wasserdichte Folie unterzulegen. Das Einschlagen von Erdnägeln ist nicht gestattet.
- Die in der Fußgängerzone und in anderen Bereichen des öffentlichen Verkehrsraumes vorhandenen Blindenleitlinien, die sehbehinderten Personen als Orientierungshilfe dienen, sind freizuhalten.
- Die in Anspruch genommene Fläche ist nach Beendigung der Aktion zu säubern bzw. wiederherzustellen.
- Im Bereich fußläufiger Zonen ist für den Fahrzeugverkehr (insbesondere für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Feuerwehr) jeweils ein Streifen von 3,50 m Breite, im übrigen eine Gehwegfläche von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten.

Der Marktbetrieb darf nicht behindert werden. Aus diesem Grunde ist die Benutzung der vorgenannten öffentlichen Fläche an Markttagen vorher mit dem zuständigen Marktmeister abzustimmen.

Hinweise

- Eine etwa erforderliche sonstige behördliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.
- Dieser Erlaubnisbescheid ist am Ort der Sondernutzung jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Den Anweisungen der Polizeibeamten und der berechtigten Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten.
- Es wird empfohlen die unmittelbaren Anlieger bzw. Anwohner vorab über Art und Umfang der Maßnahme zu informieren (Handzettel etc.).
- Jede über diese Erlaubnis hinausragende Sondernutzung sowie ein Verstoß gegen die (vollziehbaren) Auflagen stellt

Datum: 28.03.2012

Seite 3

- eine unerlaubte Benutzung einer Straße im Sinne von § 22 StrWG NRW dar, die mit den Verwaltungszwangsmaßnahmen nach § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterbunden werden kann,
- nach § 59 StrWG NRW in Verbindung mit § 16 der Straßenbenutzungssatzung eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer **Geldbuße bis zu 1000,00 Euro** geahndet werden kann.
- Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Bottrop oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen.
- Die Erlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie deshalb gebeten sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden.

Gebührenfestsetzung:

Die normalerweise für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche zu entrichtende Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr entfällt, da Sie von der Zahlung gemäß § 9 Abs. 2 b in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Straßenbenutzungssatzung vom 16.11.2000 in der Fassung der Änderung vom 12.12.2011 befreit sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

§ 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (StrWG NRW) – in der geltenden Fassung – in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gestattungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bottrop – Straßenbenutzungs-Satzung vom 16. November 2000 in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 2011.

Datum: 28.03.2012

Seite 4

Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. Juli 2001 in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

- Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in dem obigen Bescheid auffallen, werden Sie gebeten, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die erlassende Stelle zu wenden, damit Fehler von dort ohne aufwändiges Klageverfahren behoben werden können. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Meyer)